

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften

Punkt 10 a der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 18 Abs. 3 BNatSchG Satz 2 zu streichen.

Ausgeliefert am
03. JULI 1997

Begründung:

Die Vorschrift erschwert die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erheblich. Die Beschränkung der Ausgleichspflichten auf bestimmte Grundstücke engt pri-

...

vate Investoren und die öffentliche Hand als Vorhabensträger unnötig ein. Sie verteuert u. U. die Anlagekosten, weil die Ausgleichsgrundstücke auf dem nicht landwirtschaftlichen Grundstücksmarkt beschafft werden müssen. Sie ist auch nicht erforderlich, um landwirtschaftliche Grundeigentümer zu schützen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen insbesondere auslaufender Betriebe bilden derzeit sowohl vom Angebot als auch von der Geeignetheit her einen wesentlichen Anteil der für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Flächen. Es kommt zu keinen Belastungen nicht abgabebereiter Eigentümer. Sinnvolle Alternativen sind schwer vorstellbar (Inanspruchnahme von Wald?; ökologisch wertvolle Brachflächen sind als Ausgleichsflächen naturschutzfachlich nicht geeignet; gewerblich genutzte Flächen verursachen deutliche Mehrkosten). Die Vorschrift verwehrt auch die in der Praxis oft genutzte Möglichkeit, ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück nach ökologischer Aufwertung dem Eigentümer zur weiteren Bewirtschaftung entsprechend der neuen Zweckbestimmung zu belassen. Die vorrangige Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand ist Ausfluß der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG und ist bei der jeweiligen Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Es bedarf daher keiner gesonderten Normierung in einem Fachgesetz.